

Sitzungsbericht

Nr. 153

Ausgegeben in Bonn am 14. Februar 1956

1956

**153. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 10. Februar 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Franke, Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
Dr. Troeger, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Verteidigung
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau
Prof. Dr. Oefftering, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen

Tagesordnung

Kundgebung gegen Urteile in der Sowjetzone wegen „Abwerbung“ von Arbeitskräften 27 B

Geschäftliche Mitteilungen 27 C

Zur Tagesordnung 27 C

Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1955 (BR-Drucks. Nr. 33/56) 27 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 27 D

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 22/56) 27 D

Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 27 D

Prof. Dr. Oefftering, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen 28 C

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 29 B

Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfeszulagen-Gesetz-UZG) (BR-Drucks. Nr. 24/56) 29 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120a GG 29 C

- (A) Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (BR-Drucks. Nr. 25/56) 29 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 29 C
 Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 29 D
 Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 3/56) 29 D
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 29 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 30 B
 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 (GewStDV 55) (BR-Drucks. Nr. 254/55 I) 30 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 30 C
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 31 A
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienegebundene Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schieneverkehr) (BR-Drucks. Nr. 4/56) 31 A
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 5/56) 31 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 31 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 31 D
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 30/56) 31 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 31 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 31 D
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 20/56) 32 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 32 A, 34 A, 34 D
 Wolters (Bremen) 34 C
 Dr. Weber (Hamburg) 35 C
 Beschlussfassung: Annahme einer Stellungnahme. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 35 C
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 393/55) 35 D
 Beschlussfassung: Die Entlastung wird gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung erteilt 35 D
 Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO (BR-Drucks. Nr. 356/55) 35 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 35 D
 Beschlussfassung: Die nachträgliche Genehmigung wird gemäß § 83 RHO nach Maßgabe eines Vorbehalts erteilt 36 C
 Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO) (BR-Drucks. Nr. 23/56) 36 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 36 C
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 40 A
 Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Wolfgang Nickel zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 426/55) 40 A
 Beschlussfassung: Der Ernennung wird zugestimmt 40 A
 Benennung eines Vertreters der Länder für die Verwaltungsräte der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (BR-Drucks. Nr. 18/56) 40 B
 Beschlussfassung: Herr Regierungsdirektor Dr. Schwede wird vorgeschlagen 40 B
 Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 31/56) 40 B
 Beschlussfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 B
 Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V- Nr. 2/56) 40 C
 Beschlussfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 40 C
 Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungstatistik 1956) (BR-Drucks. Nr. 9/56) 40 C
 Asbach (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 40 C
 Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau 42 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 42 C
 Dr. Weber (Hamburg) 42 D
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 43 D
- (C)
- (D)

- (A) Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BR-Drucks. Nr. 35/56) 44 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 44 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 38/56) 44 A
 Beschlußfassung: Herr Regierungsrat Dr. Claus Feldmann wird vorgeschlagen 44 B
- Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 36/56) 44 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten (BR-Drucks. Nr. 10/56) 44 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 44 C
- Empfehlung Nr. 98 der Internationalen Arbeitskonferenz betr. den bezahlten Urlaub (BR-Drucks. Nr. 17/56) 44 C
 Beschlußfassung: Von der Vorlage wird Kenntnis genommen 44 D

(B)

Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 153. Sitzung des Bundesrates.

Mit großer Besorgnis haben wir davon gehört, daß vom Obersten Gericht der sowjetisch besetzten Zone äußerst schwere Urteile — darunter zwei Todesurteile — gegen vier deutsche Staatsbürger der Sowjetzone verhängt worden sind. Nach dem Wenigen, was über diesen Prozeß, über das Urteil und die Urteilsbegründung bisher veröffentlicht wurde, ist die Anklage zunächst auf einem bis dahin unbekanntem Delikt der Abwerbung, das Urteil selbst jedoch bei drei der Angeklagten auf Kriegshetze und Sabotagetätigkeit begründet worden.

Der Bundesrat schließt sich dem Protest in der Öffentlichkeit und der Erklärung des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 2. Februar d. Js. zu diesem Prozeß an und betont, daß dieser Fall — auch nach der Umwandlung der beiden Todesurteile in lebenslängliches Zuchthaus — erneut ein schmerzlicher Beweis dafür ist, wie weit die Verantwortlichen der sowjetisch besetzten Zone sich schon von den Grundlagen eines Rechtsstaates in ihrem Handeln und in ihren Urteilen entfernt haben. Mit tiefer Erschütterung stellen wir fest, daß die Machthaber der sowjetisch besetzten Zone alles tun, um die geistige, ethische und rechtliche Einheit unseres deutschen Volkes zu spalten.

Es ist unsere Verpflichtung, stets dafür einzutreten, daß sich alle Deutschen innerhalb ihrer deutschen Heimat ungehindert bewegen können. Wir mögen bei Bekanntwerden solcher Fälle er-messen, wie sehr unsere Brüder und Schwestern in der Ostzone der Willkür einer politisch abhängigen Justiz ausgesetzt sind. Wir wiederholen auch heute und hier unser Bekenntnis zu einem einigen und nicht zerreißbaren Vaterland, in dem alle seine Bürger die gleichen Rechte haben müssen.

(C)

Meine Herren! Der Bericht über die 152. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden, wie ich feststelle, nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

(Farny: Ich hätte den Wunsch, daß man den Punkt 2 der Tagesordnung noch etwas zurückstellt. Wir haben jetzt einen neuen Antrag von Rheinland-Pfalz, und wir möchten noch eine Überlegungspause haben, ob wir dem Antrag zustimmen können.)

— Sie haben den Wunsch von Baden-Württemberg gehört, Punkt 2 zurückzustellen. Außerdem hat der Verteidigungsminister, der erst um 11.00 Uhr hier sein kann, darum gebeten, den Punkt 1 bis dahin zurückzustellen.

Punkt 20,

Benennung eines Vertreters der Länder für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt,

wird abgesetzt.

(D)

Ich rufe zunächst Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1955 (BR-Drucks. Nr. 33/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Änderungsvorschläge liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1955 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen dann zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 22/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gesetzesvorlage sieht eine Senkung der Zuckersteuer für Rohr- und Rübenzucker von 26,50 DM auf 10,50 DM je Doppelzentner vor.

Die Zuckersteuer für den Stärkezucker soll entsprechend gesenkt werden. Die Steuersenkung soll dem Verbraucher voll zugute kommen und sie soll auch nach dem Wunsche des Bundesrates einen gewissen Ausgleich für die bereits beschlossene Erhöhung des Milchpreises schaffen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es zweifelhaft, ob sich die Senkung der Zuckersteuer

- (A) Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (BR-Drucks. Nr. 25/56) 29 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 29 C
 Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 29 D
 Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 3/56) 29 D
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 29 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 30 B
 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 (GewStDV 55) (BR-Drucks. Nr. 254/55 I) 30 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 30 C
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 31 A
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienegebundene Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr) (BR-Drucks. Nr. 4/56) 31 A
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 5/56) 31 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 31 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 31 D
 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 30/56) 31 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 31 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 31 D
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 20/56) 32 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 32 A, 34 A, 34 D
 Wolters (Bremen) 34 C
 Dr. Weber (Hamburg) 35 C
 Beschlussfassung: Annahme einer Stellungnahme. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 35 C
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 393/55) 35 D
 Beschlussfassung: Die Entlastung wird gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung erteilt 35 D
 Bundeshaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO (BR-Drucks. Nr. 356/55) 35 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 35 D
 Beschlussfassung: Die nachträgliche Genehmigung wird gemäß § 83 RHO nach Maßgabe eines Vorbehalts erteilt 36 C
 Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO) (BR-Drucks. Nr. 23/56) 36 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 36 C
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 40 A
 Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Wolfgang Nickel zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 426/55) 40 A
 Beschlussfassung: Der Ernennung wird zugestimmt 40 A
 Benennung eines Vertreters der Länder für die Verwaltungsräte der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (BR-Drucks. Nr. 18/56) 40 B
 Beschlussfassung: Herr Regierungsdirektor Dr. Schwede wird vorgeschlagen 40 B
 Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 31/56) 40 B
 Beschlussfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 B
 Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V- Nr. 2/56) 40 C
 Beschlussfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 40 C
 Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956) (BR-Drucks. Nr. 9/56) 40 C
 Asbach (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 40 C
 Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau 42 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 42 C
 Dr. Weber (Hamburg) 42 D
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 43 D
- (C)
- (D)

(A) steuersenkung weitergeben würden. Das ist eine erfreuliche Tatsache. Diese Ankündigungen allein aber können der Bundesregierung jedoch noch nicht genügen, da diese Erklärungen bisher nur in sehr geringem Umfange durch konkrete kalkulatorische Angaben untermauert worden sind. Schließlich ist auch von Bedeutung, daß die Verbände nicht schlechthin ihre Mitglieder zu einer entsprechenden Haltung verpflichten können, so daß wohl Wert darauf gelegt werden muß, daß insbesondere die führenden Betriebe der Süßwarenindustrie selbst sich diese Erklärungen der Verbände zu eigen machen und als eigene Verpflichtung übernehmen. In dieser Richtung schweben weitere Erörterungen. Sollte es im Verfolg dieser Erörterungen gelingen, eine genügende Sicherheit für die Weitergabe des Preisvorteils an den Letztverbraucher zu schaffen, so hätte die Bundesregierung keine Bedenken dagegen, wenn im Verfolg der weiteren parlamentarischen Erörterungen der Gedanke erwogen würde, an die Stelle der Einführung des Umsatzsteuerzuschlags die bloße gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung eines solchen Zuschlags vorzusehen. Das Bestehen einer solchen Ermächtigung wäre wohl der zuverlässigste Garant dafür, daß die getroffenen Absprachen auch wirklich und auf Dauer von allen Beteiligten eingehalten werden. Auf eine solche Ermächtigung allerdings könnte die Bundesregierung nicht verzichten. Wenn man aber, meine Herren, dieses Ziel ins Auge faßt, so kann im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl eine Streichung der Art. 3 und 4 nicht in Betracht kommen.

Präsident von HASSEL: Wir treten in die Abstimmung ein. Wir haben hierzu die BR-Drucks. Nr. 22/1/56 bis 22/4/56. Der weitestgehende Antrag ist der hessische Antrag auf BR-Drucks. Nr. 22/2/56. Wer für den Antrag Hessens ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; er ist abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 22/4/56 auf.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Das Land Niedersachsen verzichtet auf den mündlichen Vortrag seiner Begründung, bittet aber einverstanden zu sein, daß die Begründung zu Protokoll gegeben wird.

Präsident von HASSEL: Jawohl!

(Die Begründung ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.)

Ich stelle also jetzt den Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 22/4/56 zur Abstimmung. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf dann aus den Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 22/1/56 zunächst den Abschnitt I und hier die Ziff. 1 zur Abstimmung aufrufen. Wer dieser Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Es ist so beschlossen.

Damit entfällt der Abschnitt II und der Antrag von Bremen. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur

Änderung des Zuckersteuergesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. (C)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfeszulagen-Gesetz -UZG-) (BR-Drucks. Nr. 24/55).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich stelle zunächst die Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 24/1/56 zur Abstimmung. Darf ich fragen, wer mit dem Abschnitt I, der Empfehlung des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, dem Gesetz zuzustimmen, einverstanden ist? — Es ist so beschlossen. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (BR-Drucks. Nr. 25/56).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme auf Grund seiner Sitzung vom 2. Februar dem Bundesrat empfohlen, erneut die Zustimmungsbefähigung für dieses Gesetz festzustellen, aber auch dem Gesetz die Zustimmung nach Art. 84 Abs. 1 GG zu geben. Inzwischen ist festgestellt worden, daß der Bundestag die Bestimmungen des Gesetzes so geändert hat, daß die Zustimmungsbefähigung entfallen ist. Insofern ist daher der Vorschlag des Finanzausschusses nicht mehr aufrechtzuerhalten. (D)

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses und stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955) (BR-Drucks. Nr. 3/56).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Gesetz vom 11. August 1955 wurde mit Zustimmung des Bundesrates in den § 52 des Einkommensteuergesetzes ein neuer Buchstabe l eingefügt, der die Bundesregierung ermächtigt, durch eine zustimmungsbefähigte Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu beseitigen oder zu verringern. Auf dieser Ermächtigung beruht der vorliegende Verordnungsentwurf, der in die Einkommensteuer-

(A) auch bei der zuckerverarbeitenden Industrie auf die Endpreise für den Verbraucher auswirken wird. Deshalb soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung in den Artikeln 3 und 4 die Preisverbilligung für Zucker durch einen Zuschlag zur Umsatzsteuer auf die Lieferung zuckerhaltiger Gegenstände wieder abgeschöpft werden. Schließlich soll bei dieser Gelegenheit das Zuckersteuergesetz von einigen hier wohl nicht weiter interessierenden Schwierigkeiten bereinigt werden.

Das Zuckersteueraufkommen wird nach dem Entwurf des Bundeshaushalts für 1956 ohne Berücksichtigung dieser vorgeschlagenen Steuerensenkung mit 400 Millionen DM jährlich veranschlagt. Der Steuerausfall nach der Vorlage der Bundesregierung ist auf 230 Millionen DM geschätzt. Dieser Ausfall würde sich nach der vorgeschlagenen Regelung eines Zuschlags zur Umsatzsteuer nach Art. 3 des Gesetzentwurfs um 40 Millionen DM verringern.

Gegen die vorgesehene Senkung der Zuckersteuer werden vom federführenden Finanzausschuß und von den beteiligten Ausschüssen keine Bedenken erhoben. Anträge auf eine weitergehende Senkung oder völlige Streichung der Steuer fanden bisher keine Mehrheit. Die Bedenken aller Ausschüsse richten sich allerdings gegen den Inhalt der Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs, d. h. gegen den Zuschlag zur Umsatzsteuer. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die zuckerverarbeitende Industrie schon in einem scharfen Wettbewerb zugunsten des Verbrauchers befindet, so daß die Einstellung der Bundesregierung nicht ganz als wirtschaftspolitisch begründet angesehen wird. Andere Bedenken weisen darauf hin, daß man schon aus sozialen Gründen die Möglichkeit einer Verbilligung der Erzeugnisse der zuckerverarbeitenden Industrie — z. B. bei Konsummarmelade, Kunsthonig usw. — schaffen sollte. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der zuckerverarbeitenden Industrie gegenüber dem Ausland erhalten oder sogar gefördert werden sollte, indem man ganz auf die Zuckersteuer verzichtet.

(B)

In Kreisen des Finanzausschusses ist darauf hingewiesen worden, daß die Regelung der Artikel 3 und 4 gegen den Grundsatz der Steuergleichmäßigkeit verstoße und eine Fülle von verwaltungstechnischen Schwierigkeiten mit sich bringen müßte. Aus diesen Überlegungen haben der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß vorgeschlagen, die Regelung in Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs zu streichen und den Art. 2 entsprechend zu ändern. Der Finanzausschuß hat sich mit denselben Problemen befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß man der Bundesregierung durch eine Entschließung empfehlen sollte, auf die Bedenken wegen der Art. 2 und 3 hinzuweisen und gleichzeitig eine Regelung herbeizuführen, durch die sichergestellt wird, daß die Zuckersteuerermäßigung auch bei der Lieferung zuckerhaltiger Gegenstände in vollem Umfange dem Verbraucher zugute kommt.

Von seiten der Vertreter der Bundesregierung ist im Finanzausschuß vorgetragen worden, daß solche Verhandlungen laufen, und es ist der dringende Wunsch geäußert worden, diese Verhandlungen nicht zu stören oder besser noch dadurch zu fördern, daß von der Streichung der Art. 3 und 4

in diesem Stadium der Gesetzgebung Abstand genommen würde. Diesen Überlegungen hat sich der Finanzausschuß angeschlossen. (C)

Darf ich, Herr Präsident, noch ein paar Worte zu dem hessischen Antrag sagen? — Für die hessische Landesregierung darf ich zur Begründung des Antrags, die Zuckersteuer ganz fortfallen zu lassen, folgendes darlegen.

Es ist nicht recht einzusehen, weshalb die Zuckersteuer zum Teil bestehen bleiben soll. Der Hinweis darauf, daß noch irgendwelche rechtlichen Verpflichtungen aus früheren Reparationsvereinbarungen bestehen, kann nicht ganz überzeugen. Dagegen scheint mir von großer Bedeutung zu sein, daß die Entwicklung des Steueraufkommens nicht gerade sehr sympathisch ist, wenn man den Ausführungen im letzten Bericht der Bank deutscher Länder folgt, wonach augenblicklich 65% des gesamten Steueraufkommens auf die indirekte Besteuerung und nur 35% auf die direkte Besteuerung in der Bundesrepublik entfallen, — ein Verhältnis, das, als wir uns über die Große Steuerreform unterhielten, nicht als wünschenswert und erstrebenswert hingestellt worden ist. Nach der Auffassung von Hessen kann man auf die Zuckersteuer ganz verzichten.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Prof. Dr. OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Da in der Öffentlichkeit da und dort immer noch gewisse Mißverständnisse über den Zweck bestehen, den die Bundesregierung mit ihrer Vorlage zur Einführung eines Zuschlags zur Umsatzsteuer verfolgt, ist es, glaube ich, gut, noch einmal ganz kurz die diesem Vorschlag zugrunde liegenden Überlegungen vorzutragen. Es soll nämlich durch die Artikel 3 und 4 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs gewährleistet werden, daß die Senkung der Zuckersteuer so, wie sie vorgeschlagen ist, restlos dem Letztverbraucher zugute kommt, nicht aber dazu verwendet wird, daß sich ohne Zutun der Beteiligten in bestimmten Betrieben der Süßwarenindustrie, insbesondere in Großbetrieben, durch die Steuersenkung zusätzliche und nicht gerechtfertigte Gewinne ergeben. Es handelt sich dabei insgesamt um eine Größenordnung von schätzungsweise 70 bis 80 Millionen DM. Dieser Grundgedanke hat, glaube ich, schon bei der Konjunkturdebatte des Deutschen Bundestages seinerzeit in Berlin weitgehend Zustimmung gefunden. (D)

Der Abschöpfung solcher ungerechtfertigter Gewinne soll der vorgesehene Zuschlag zur Umsatzsteuer dienen. Mit ihm wird nicht irgendein besonderer fiskalischer Zweck verfolgt, sondern lediglich die Verwirklichung des Grundsatzes der steuerlichen und sozialen Gerechtigkeit.

Die Bundesregierung würde es auch ihrerseits begrüßen, wenn sich Wege finden ließen, die den vorgesehenen Zuschlag zur Umsatzsteuer entbehrlich machen würden, d. h. also, wenn auf andere Weise zuverlässig sichergestellt werden könnte, daß die Steuersenkung restlos an den Letztverbraucher der Erzeugnisse der Süßwarenindustrie weitergegeben wird.

Die Verbände der Süßwarenindustrie haben zwar angekündigt, daß ihre Mitglieder die Zucker-

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat danach **beschlossen** hat, die in seiner 147. Sitzung am 7. Oktober 1955 beschlossene **Änderung zur Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 nicht aufrechtzuerhalten und der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.** Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme zu Ziff. IV der Anlage zum Schreiben der Bundesregierung vom 9. Dezember 1955 ab. Er bittet die Bundesregierung im übrigen, in § 2 Abs. 2 seinem Vorschlag entsprechend eine redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Ich rufe nun die Punkte 9 bis 11 zusammen auf:

Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr) (BR-Drucks. Nr. 4/56),

Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 5/56),

Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) (BR-Drucks. Nr. 30/56).

(B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die auf Gasöl zu erhebenden Steuern sind durch das Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 erhöht worden. Die hierdurch aufkommenden Mehreinnahmen sollten im wesentlichen zum Ausbau und zur Verbesserung des Straßennetzes verwendet werden. Diese Regelung bringt 1. für die Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen, die keine öffentlichen Straßen benutzen und selbst für die Unterhaltung ihres Schienenunterbaues aufkommen müssen — das ist der Punkt 9 der Tagesordnung —, 2. für die Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues — das ist Punkt 10 der Tagesordnung — und 3. für die Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung — Punkt 11 der Tagesordnung — eine Belastung, die dem Sinn des Verkehrsfinanzgesetzes zuwiderläuft.

Zur Beseitigung dieser Härten sollen für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung Betriebsbeihilfen gewährt werden. Diese belaufen sich auf 11,75 DM für 100 kg Gasöl bzw. 10 DM für 100 Liter Gasöl.

Bei den Betrieben der Landwirtschaft usw. soll die bisherige Betriebsbeihilfe von 12 DM je 100 kg Gasöl Eigengewicht auf 18,05 DM erhöht werden. Gleichzeitig soll die Verbilligung nicht mehr wie

bisher auf eine bestimmte Menge beschränkt, sondern der gesamte begünstigte Verbrauch dieser Betriebe verbilligt werden. (C)

Die Gewährung dieser Beihilfen wird durch die obengenannten drei Verordnungen geregelt. Der Finanzausschuß hat 1. der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr mit den in der BR-Drucks. Nr. 4/1/56 aufgeführten Änderungen entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates, 2. der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft mit den in der BR-Drucks. Nr. 5/1/56 aufgeführten Änderungen entsprechend der Empfehlung des Agrarausschusses des Bundesrates und 3. der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft ebenso wie der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates am 3. Februar 1956 gemäß BR-Drucks. Nr. 30/56 unverändert nach Vorlage zugestimmt. Ich beantrage namens des Ausschusses auch hier Zustimmung.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung müssen wir für den Punkt 9 der Tagesordnung die Ausschussempfehlung auf BR-Drucks. Nr. 4/1/56 und für Punkt 10 der Tagesordnung die BR-Drucks. Nr. 5/1/56 zur Hand nehmen. Ich stelle zunächst die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 4/1/56 zur Abstimmung. Ich glaube, wir können über Ziff. 1 a) und b) zusammen abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4! — Auch die Mehrheit! (D)

Zu Punkt 10 der Tagesordnung stelle ich nun die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 5/1/56 zur Abstimmung und rufe zunächst Ziff. 1 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Zum Tagesordnungspunkt 11 liegt kein Änderungsvorschlag vor.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen** — Punkt 9 der Tagesordnung — und der **Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues** — Punkt 10 der Tagesordnung — gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, der **Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe, für Betriebe aller Art zum Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung sowie für Betriebe der öffentlichen Wasserversorgung** — Punkt 11 der Tagesordnung — gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

- (A) Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1955 einen neuen § 79 einfügen und die Schlußvorschrift des bisherigen § 81 Abs. 7 entsprechend ändern will.

Der neue § 79 Abs. 2 bestimmt in Nr. 3, daß die „für die Wasserwirtschaft zuständige oberste oder mittlere Behörde“ die Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen bescheinigt. Der Finanzausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß die Worte „oberste oder mittlere Behörde“ durch die Worte „oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle“ zu ersetzen, damit Klarheit geschaffen wird. Die Frage der Zuständigkeit darf in einer Durchführungsverordnung nicht offen bleiben und nicht späteren Verwaltungsrichtlinien überlassen werden. Die Durchführung des Gesetzes ist auch in diesem Punkte eine Angelegenheit der Länder. Es besteht keine Notwendigkeit, hier die Einschaltung von Bundesstellen vorzusehen. Die vorgeschlagene Neufassung entspricht der üblichen Bestimmung der zuständigen Landesbehörden.

Der Entwurf regelt weiter die **Gewährung von Sonderabschreibungen** für Steuerpflichtige, die **Zuschüsse** für die begünstigten Wirtschaftsgüter gewähren. Nach einem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses soll sichergestellt werden, daß der Zuschußempfänger die erforderliche Bescheinigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörde in jedem Falle beantragt und beibringt. Das Vorliegen dieser Bescheinigung hat er nach dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses dem Zuschußgeber zu bestätigen.

- (B) Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium, die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung noch in einem weiteren Punkt bei dieser Gelegenheit zu ändern. § 74 Abs. 5 der Durchführungsverordnung schreibt vor, daß als Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung einer **Preissteigerungsrücklage** ein entsprechender Passivposten in der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuweisen ist. Der Finanzausschuß sieht in Übereinstimmung mit den Steuerreferenten der Länder keine zwingende Veranlassung für diese Vorschrift, zumal auch bei der Ausfuhrförderungsrücklage auf eine Passivierung in der Handelsbilanz verzichtet worden ist. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb, den § 74 Abs. 5 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu streichen und die Ermächtigung in der Eingangsformel des Entwurfs entsprechend zu ergänzen. Das hat zur Folge — insofern bedarf der Vorschlag des Finanzausschusses einer kleinen Ergänzung —, daß der bisherige Absatz 6 nunmehr Absatz 5 wird.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Abstimmung ein. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 3/1/56 zur Hand zu nehmen. Ich darf aus dem Abschnitt II zunächst Ziff. 1 aufrufen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich rufe Ziff. 2 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist gleichfalls die Mehrheit. Ziff. 3! — Angenommen! Ziff. 4! — Gleichfalls angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung gemäß**

- Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, (C) daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (GewStDV 55) (BR-Drucks. Nr. 254/55 I).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf dieser Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung hat schon einmal dem Bundesrat vorgelegen. Ich hatte in der letzten Sitzung beantragt, es möge die Beratung ausgesetzt werden, weil der Finanzausschuß sich noch einmal mit der Frage befassen wolle, ob der § 13 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung erhalten bleiben solle oder nicht. Der Finanzausschuß ist übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, es sollte diese Bestimmung nicht gestrichen werden, um nicht gewisse Unklarheiten zusätzlich in die Rechtslage hineinzubringen. Der Vertreter des Bundesfinanzministers hat in der Finanzausschußsitzung keine Bedenken dagegen erhoben.

Der Grund, warum diese Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dem Bundesrat noch einmal zugegangen ist, liegt darin, daß seinerzeit auf Vorschlag des Agrarausschusses der Bundesrat am 7. Oktober 1955 beschlossen hat, daß in die Verordnung ein neuer § 1 a über die Abgrenzung von Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbebetrieb eingefügt werde. Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat die Bundesregierung wegen der Rückwirkungen auf die Anwendung des Kraftfahrzeugsteuer- und des Güterkraftverkehrsgesetzes Bedenken geäußert und daher die Vorlage dem Bundesrat zurückgegeben. Die Bundesregierung bittet, den Beschluß vom 7. Oktober 1955 insoweit aufzuheben. Der mit der Einfügung des § 1 a verfolgte Zweck soll nach Ziff. III der Stellungnahme der Bundesregierung durch eine entsprechende auf die Gewerbesteuer beschränkte Einfügung in die Gewerbesteuer-Ergänzungsrichtlinien erreicht werden. Das ist nach Auffassung des Finanzausschusses möglich, so daß der Finanzausschuß empfiehlt, die Vorlage in der Form anzunehmen, wie sie Ihnen vom Finanzausschuß zugegangen ist.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 254/1/55 (neu). Ich darf Sie bitten, diese Drucksache zur Hand zu nehmen. Wer der laufenden Ziff. 1 des Abschnitts I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Wer Ziff. 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle Abschnitt II auf Seite 2 zur Abstimmung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Abschnitt III zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Er ist gleichfalls angenommen.

(A) stand Einverständnis darüber, daß gegen die Einfuhr guter und einwandfreier Weine

(Wolters: Wer bestimmt eigentlich, was gut ist?)

aus dem Ausland grundsätzlich keine Bedenken bestehen, weder vom Standpunkt der deutschen Konsumenten, noch — wohl jedenfalls grundsätzlich — vom Standpunkt des deutschen Weinbaus, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Weine wenigstens den bereits bestehenden deutschen allgemeinen Vorschriften entsprechen, die sowieso schon eine erhebliche Besserstellung der ausländischen Weine gegenüber den im Inland erzeugten gewährleisten. Es ist jedoch weder nach den Erfahrungen der deutschen Lebensmittel- und Weinüberwachung zum Schutz des deutschen Verbrauchers vor der Einfuhr minderwertiger oder gesetzwidriger Weine noch zum Schutz des deutschen Weinbaus vor unlauterem Wettbewerb tragbar, noch weiter einseitig in die Wettbewerbsbedingungen im innerdeutschen Absatz von In- und Auslandsweinen einzugreifen. So sind schon heute nach Art. 8 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz ausländische Erzeugnisse zum Verkehr in Deutschland zugelassen, wenn sie wenigstens den für das Ursprungsland geltenden Vorschriften entsprechen. Da aber bekanntlich nicht in allen Ländern die gleichen strengen Bestimmungen für die Inmarktbringung von Weinen bestehen wie in Deutschland, ist der ausländische Wein in mancher Beziehung schon heute gegenüber dem einheimischen Wein bevorzugt. Bei der künftigen Einfuhr ausländischer Weine, die schon heute zwei Drittel der innerdeutschen Weinerzeugung ausmacht, sollte der klimatisch, preislich und arbeitsmäßig sowieso erheblich günstiger liegende Auslandswein nach der beabsichtigten Neuregelung nicht noch mehr bevorzugt werden.

(B) Es wurde im Ausschuß u. a. darauf hingewiesen, daß dieses Abkommen bei seinem Inkrafttreten das Deutsche Weingesetz und Weinrecht im großen Umfange in Deutschland wirkungslos machen würde. Die Folge würde sein, daß für den in Deutschland erzeugten Wein weitaus strengere Anforderungen gelten und angewandt werden müßten als für die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse. Dies steht jedoch u. a. auch in Widerspruch zu Sinn und Zweck des § 21 des Lebensmittelgesetzes. Dort wird eindeutig vorgeschrieben, daß an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Genußmittel keine geringeren Anforderungen gestellt werden dürfen als an gleichartige inländische.

Bedenklich sind auch die wirtschaftlichen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes. Durch die von deutscher Seite praktisch nicht mehr kontrollierte und kontrollierbare Einfuhr von großen Mengen billiger, meist zuckerreicher und vor allem sehr alkoholhaltiger Erzeugnisse, die als „Wein“ in den Verkehr gelangen, wird dann der Geschmack und das Urteil der Verbraucher gegenüber dem deutschen Wein unsicher, und der Konsument wird in noch größerem Maße, als es bisher schon der Fall war, vom deutschen Wein abweichen.

Das vorgesehene griechisch-deutsche Abkommen bedeutet aber für den deutschen Weinbau dadurch eine ganz besondere Gefahr, daß es selbst und die in seinem Gefolge zu erwartenden Abkommen gleicher Art mit anderen Weinexportländern die Wettbewerbsgrundlagen auf dem deutschen Weinmarkt sehr weitgehend noch mehr zu ungunsten des deutschen Weines verschieben würden.

(C) Die Gründe im einzelnen, die für eine Ablehnung des Abkommens im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten maßgebend waren, wurden u. a. darin erblickt, daß nach Art. 1 des vorliegenden Entwurfes des Abkommens die nach der Ausführungsverordnung zum Weingesetz und nach der Weinzollordnung vorgeschriebene Weineinfuhruntersuchung für Auslandsweine in Zukunft praktisch in Fortfall kommen soll. Die Erfahrungen der gesamten deutschen Auslandsweinkontrolle bei der Untersuchung solcher aus dem Ausland angelieferter Weine zeigen, daß schon heute zum Teil Weine billigster, zum Teil sogar gesetzwidriger Qualität zur Einfuhr gelangen. Bei dem vorgesehenen Wegfall der Einfuhruntersuchung würde Art. 10 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz in sein Gegenteil verkehrt werden. Die ausländischen Untersuchungsstellen werden das Erzeugnis, wozu sie an sich berufen sind, selbstverständlich praktisch nur nach den heimatischen Gepflogenheiten, wenn nicht gar Wünschen, beurteilen. Hierdurch würde nicht nur der Vollzug des Weingesetzes, sondern auch des Lebensmittelgesetzes in wesentlichem Umfang für den innerdeutschen Markt von den maßgebenden ausländischen Stellen bestimmt werden.

Wenn auch in Art. II des vorgesehenen Abkommens für die Einfuhr von Dessertweinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen vorgesehen ist, die an Hand von Untersuchungen im Exportland aufgestellt und bei der Einfuhr nachgeprüft werden, d. h. auf diese Weise die „Nämlichkeit“ des Weines festgestellt wird, erschien dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten die festgelegte Beschränkung auf eine Zahl anerkannter Verfahren nicht zweckmäßig. Das würde zu einer völligen Erstarrung der Untersuchungspraxis führen. Dann ist es überhaupt nicht mehr möglich, raffiniert angelegte Weinfälschungen — man spricht heute schon von analysenfesten Weinfälschungen — aufzudecken. Der Sachverständige muß in den Mitteln für seine Urteilsfindung völlig frei sein. Ich will hier nicht auf die fortwährenden Versuche eingehen, die Fälschungsmethoden fortschrittlich zu entwickeln, denen sich natürlich auch die jeweiligen Untersuchungsmethoden anpassen müssen.

(D) Weiter erschien es dem Agrarausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten untragbar, daß nach Art. II Abs. 2 letzter Satz die Anwendung der grundsätzlich bei allen sonstigen Lebensmittel- und Weinuntersuchungen unerläßliche Geschmacksprobe in Wegfall kommen soll. Ein Ersatz der äußerst aufschlußreichen Sinnenprobe durch analytische Methoden ist in jedem Einzelfall bisher noch nicht möglich. Es gibt hierzu eine ganze Anzahl großer Anschauungsfälle aus der Praxis, wo unzweifelhaft ungenießbarer Wein zwar analysenfest war, aber schon einer ganz primitiven Geschmacksprobe in keiner Weise standgehalten hat, so daß die Weine abgebrannt werden mußten.

Wenn die dem Entwurf beigegebene Begründung besagt, daß die Nämlichkeitsuntersuchung nach Art. II der Ausführungsverordnung lediglich bezweckt, Veränderungen des Weines festzustellen, die während des Transportes eingetreten sind, so wäre hier kein Unterschied zwischen solchen Veränderungen, die analytisch feststellbar sind, und solchen, bei denen dies nur geschmacklich möglich ist.

Nachdem sich auch der Agrarausschuß dem Beschluß des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

- (A) Es ist darum gebeten worden, jetzt den Punkt 2 der Tagesordnung aufzunehmen, den wir vorhin zurückgestellt haben, um noch einige Fragen zu klären. Wir treten also in die Beratung des Punktes 2 ein:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 20/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein soll nach der Begründung den vertraglosen Zustand zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich Griechenland bezüglich der **Regelung der Untersuchung von aus Griechenland eingeführten Weinen beenden**. Nach Ratifizierung dieses Abkommens soll dasselbe dann, wie auf Seite 20 der Begründung ausgeführt wird, als Modell für eine entsprechende Regelung mit den anderen Weinexportländern, insbesondere mit Italien, Spanien, Frankreich, Chile usw., dienen, wozu ja wahrscheinlich auch eine Verpflichtung nach dem GATT besteht. Die Bedeutung dieses Abkommens liegt also nicht in erster Linie — politisch und wirtschaftlich gesehen — in der Regelung der Beziehungen zu Griechenland an sich, sondern darin, daß dieses Abkommen praktisch eine **umfassende Regelung des deutschen Weinimports** vorwegnimmt. So soll der Entwurf die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen in Zukunft von dieser Seite her erleichtern und so den **Abbau von Handelschranken** im Verhältnis der europäischen Staaten sowie als politisches Ziel die europäische Integration fördern helfen.

(B)

Das Abkommen entspricht nach der Begründung dem Geist der Beschlüsse, die das Internationale Weinamt in Rom und Siena auf dem September 1953 abgehaltenen Kongreß aufgestellt hat, wonach die Verantwortung für die Lieferung einwandfreier Weine in erster Linie den exportierenden Ländern auferlegt werden soll.

Erwähnt muß werden, daß das vorliegende deutsch-griechische Abkommen weitgehend dem seinerzeit vor etwa 3 Jahren dem Bundesrat vorgelegten entsprechenden **Abkommen mit Italien** über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr entspricht, einem Abkommen, das damals vom Bundesrat abgelehnt wurde. Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 369/1/52 vom 28. März 1953 verweisen.

Mit der Vorlage hat sich zunächst federführend der Ausschuß für Innere Angelegenheiten befaßt, und zwar deshalb federführend, weil die Innenminister der deutschen Länder ja bekanntlich die Verantwortung für den Schutz der deutschen Konsumenten gegen betrügerische Machenschaften auf dem Gebiete des Lebensmittel- und Genußmittelverkehrs sowie auch gegen etwaige Gesundheitsgefährdungen, die aus einer mangelnden Überwachung resultieren können, tragen. Sodann haben sich mit dem Abkommen der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß befaßt.

Bei der Erörterung der Vorlage in den Ausschüssen, der mengenmäßig geringen Einfuhr grie-

chischer Weine in die Bundesrepublik, wurde berücksichtigt, daß umfangreichere Beanstandungen bei der Weineinfuhr vor allen Dingen bei anderen Exportländern in den letzten Jahren beobachtet werden konnten. Das Gesetz und das Abkommen können also nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Handelsbeziehungen mit Griechenland betrachtet werden. Ich habe eben schon ausgeführt, worin die wesentliche Bedeutung des Abkommens besteht. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen gedruckt vor. Auf die Empfehlungen will ich wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Punkte kurz eingehen.

(C)

Der Wirtschaftsausschuß betrachtet zwangsläufig den Entwurf des Gesetzes in der Hauptsache vom handelspolitischen Gesichtspunkt, wobei die in der Begründung gegebenen Ausführungen unterstrichen wurden. Der Wirtschaftsausschuß hält daher eine Vereinheitlichung des Verfahrens der Weineinfuhr auf dieser Basis für erwünscht und empfiehlt dem Bundesrat mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme die Annahme des Gesetzes.

Im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten wurde nach längerer Erörterung einerseits die Zustimmungsbefürchtung des Bundesrates für das Gesetz mit 5 gegen 4 Stimmen bejaht, während andererseits auf Grund des materiellen Inhalts des Entwurfs seine Ablehnung gegen eine Stimme bei einer Enthaltung empfohlen wird.

Bei der Erörterung des Entwurfs im Ausschuß für Innere Angelegenheiten wurde besonders auf die **Vorgeschichte der Regelung der Auslandsweineinfuhr eingegangen**, wobei der politische Druck nach dem ersten Weltkrieg und später unter der nationalsozialistischen Reichsregierung die besonders guten Beziehungen zu einzelnen europäischen Nachbarländern zu erheblichen Erleichterungen der Weineinfuhr aus diesen speziellen Ländern geführt haben. Diese politischen Momente haben daher sowohl grundsätzlich das Deutsche Weingesetz, die Ausführungsverordnung dazu, die Weinzollordnung usw. als auch im speziellen die einzelnen Abkommen mit den Weinausfuhrländern wesentlich beeinflußt.

(D)

Wenn in der Begründung zu dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, daß bereits 1928 ein Abkommen mit Griechenland abgeschlossen worden sei, das ähnliche Bestimmungen enthalte, so wird hierbei ein wesentliches Moment unerwähnt gelassen. Nach dem zweiten Weltkrieg sind ganz andere Verhältnisse sowohl im internationalen als auch im innerdeutschen Weinhandel eingetreten. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des deutsch-griechischen Abkommens vom 24. März 1928 existierten z. B. noch keine sogenannten „Dessertweine zur Herstellung von Wermutwein“, die heute den größten Teil der Beanstandungen ausmachen. Die völlig veränderten Verhältnisse haben auch das Internationale Weinamt gezwungen, auf dem 6. Internationalen Weinkongreß in Athen 1950 nach Mitteln und Wegen Ausschau zu halten, die bereits damals festgestellten **Mißstände im Verkehr mit sogenanntem Dessertwein**, die früher vollkommen unbekannt waren, zu beseitigen. Es sind daher grundsätzlich keine Anknüpfungspunkte an die Abkommen von 1928 oder 1932 oder 1933 gegeben.

Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten be-

(A) fassung bekommen können. Denn es handelt sich in der Tat nicht um eine Bevormundung des deutschen Verbrauchers, wie Sie glauben, sondern um dessen **Schutz gegen die Täuschung und gegen die Täuschungsmöglichkeiten**, denen er bei den modernen Methoden einfach unterliegen muß.

(Wolters: Das ist kriminell!)

— Ob das kriminell oder etwas anderes ist —, es handelt sich zunächst um diesen Schutz. Um ein kriminelles Verfahren gegebenenfalls einleiten zu können, muß ja vorher eine Untersuchungs- und Feststellungsbehörde da sein.

(Zuruf: Und zwar bei uns!)

Wenn von einem guten Wein gesprochen wird, dann handelt es sich hier nicht um qualitative Unterschiede etwa zwischen einem Naturgewächs erster, zweiter und dritter Klasse, sondern wenn wir von gutem Wein sprechen, dann meinen wir damit, daß die Weine auch das darstellen, als was sie deklariert sind, nämlich gute gewachsene, aber nicht in Fabriken hergestellte Getränke.

(Zuruf: Gesundheitsschädlich!)

— Ob und wann diese Getränke gesundheitsschädlich werden, das kann man gewöhnlich erst später feststellen, wenn nämlich der Schaden schon eingetreten ist. Ich will es aber noch etwas deutlicher sagen: Es gibt sogar Fälle, wo zwar keine unmittelbare Vergiftung vorliegt, wo sich aber der Wein in einem solch völlig ungenießbaren, geradezu abscheulichen Zustand befindet, daß der Verbraucher einen derartigen Wein als Angebot noch abscheulicher findet, als wenn er in einem gewissen geringen Grade — wie etwa bei Nikotin — die Gesundheit angreifen würde. Wir haben als Innenminister die Pflicht, den deutschen Konsumenten vor derartigen Machenschaften, die immer möglich sind und bisher möglich waren, zu schützen.

(B) Herr Kollege Wolters hat von einem **juristischen Dreh** gesprochen. Mir wäre es sehr viel lieber gewesen, wenn er mir erklärt hätte, worin dieser Dreh gelegen habe. Ich habe von klaren **gesetzlichen Bestimmungen** gesprochen, die in Deutschland auf dem **gesamten Lebensmittel- und Genußmittelmarkt** Anwendung finden; von nichts anderem. Wenn er mir erklärt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen im Sektor der deutschen Lebensmittel- und Genußmittelüberwachung auch ein juristischer Dreh wäre, dann ergibt sich eine vollkommen andere Diskussionsbasis.

Also ich glaube, unser Rechtsstandpunkt ist sehr einwandfrei. Es kommt uns tatsächlich zunächst auf den **Schutz des deutschen Konsumenten** an, und selbstverständlich auch auf den **Schutz der Hunderttausende von kleinen und mittleren Landwirten**, die bereits nach dem ersten Weltkrieg in eine außerordentlich schwierige Lage gekommen waren. Man hat damals von der Verpflanzung Hunderttausender armer Winzer gesprochen, nur wußte man nicht, wohin man sie verpflanzen sollte, als die Not groß war. Dann kam nachher der Sturm auf ein Finanzamt, was uns noch nicht vergessen ist. Ich glaube, wir sollten die Dinge doch sehr ernst nehmen. Die Richtung unseres Antrags liegt auch im Interesse der Bundesregierung. Wir sollten gerade die Gelegenheit des Abkommens mit Griechenland wahrnehmen, um eine **gute Basis für die Abkommen mit anderen Ländern** zu schaf-

fen. Ich habe hervorgehoben, daß gerade Griechenland mit relativ wenigen Beanstandungen der geeignete Partner ist, um ein gutes Abkommen zu schließen. Wir glauben, daß bei harten Verhandlungen auch ein entsprechendes Ergebnis zu erzielen sein wird. (C)

Präsident von HASSEL: Ich weiß nicht, ob sich das „Weinland“ Hamburg noch äußern will.

(Heiterkeit.)

Dr. WEBER (Hamburg): Wir schließen uns aber den Bremern an, Herr Bundesratspräsident.

Präsident von HASSEL: Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der die Federführung hat, und der Agrarausschuß lehnen beide Empfehlungen ab, während der Wirtschaftsausschuß keine Einwendungen erhebt. Wir müssen wohl zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer dem Antrag in Drucks. Nr. 20/1/56 (neu) Ziff. 1 zustimmen will, in dem festgestellt wird, daß der Bundesrat die Auffassung vertritt, dieses Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Wer der Ziff. 2 in der vom Berichterstatter vorgelegten Form zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein wie beschlossen Stellung zu nehmen.** (D)

Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung** bedarf.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 393/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Bundesregierung die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung **zu erteilen**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO (BR-Drucks. Nr. 356/55)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hinsichtlich der Haushaltsrechnung des Bundes für 1953 haben wir heute noch nicht über die Entlastung zu beschließen, da die Prüfung durch den Bundesrechnungshof noch nicht abgeschlossen ist. Wir haben lediglich gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die **Bemerkungen des Rechnungshofes über die nachträgliche Genehmigung** der in jenem Jahre gelei-

- (A) ten angeschlossen hat, wobei dieser noch besonders auf die Auswirkungen der Einfuhr minderwertiger und daher billiger Weine auf den Absatz des deutschen Weines hinwies, darf die Ablehnung des Gesetzentwurfes dem Bundesrat durch den Ausschuß für Innere Angelegenheiten dringend empfohlen werden.

Präsident von HASSEL: Wollen Sie gleich den Antrag ihres Landes begründen, Herr Staatsminister?

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Namens des Landes Rheinland-Pfalz darf ich folgendes ausführen. Ihnen liegt die Drucks. Nr. 20/1/56 vor. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Drucksache durch die Drucks. Nr. 20/1/56 (neu) überholt ist, die nunmehr folgende etwas geänderte Fassung haben soll:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.
2. Der Bundesrat sieht sich nur in der Lage, seine Zustimmung zu dem Gesetz und damit zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein in der gegenwärtigen Fassung in Aussicht zu stellen, wenn die Bundesregierung in erneuter Verhandlung mit Griechenland eine Regelung vereinbart, die folgende Grundsätze beachtet: . . .

Ich bitte festzuhalten, daß eine kleine Änderung der Ziff. 2 vorgenommen worden ist. — Zur Begründung darf ich folgendes ausführen:

(B)

Auch das Land Rheinland-Pfalz ist in keiner Weise gegen die Einfuhr guter und einwandfreier Weine aus den verschiedensten Exportländern. Aber es muß darauf bestehen — einmal im Interesse der deutschen Verbraucher und dann auch im Interesse seines Weinbaues —, daß dieser Wein zu Bedingungen eingeführt wird, die den Anforderungen der deutschen Lebensmittel- und Genußmittelüberwachung entsprechen.

Wenn im Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Herr Vertreter der Bundesregierung ausgeführt hat, daß der Deutsche Weinbauverband zugestimmt habe, dann habe ich hierzu festzustellen, daß nach einer mir vorliegenden Erklärung des Deutschen Weinbauverbands diese **Erklärung der Bundesregierung** auf einem **groben Irrtum** beruht; denn der **Deutsche Weinbauverband** erklärt ausdrücklich, daß sein Präsident diesem Abkommen **nicht zugestimmt** hat, daß er noch nicht einmal gehört worden ist. Also dieser Irrtum kann auf sich beruhen; ich glaube, er ist damit richtiggestellt.

Auch ein weiterer Irrtum ist insofern unterlaufen, als erklärt wurde, die Länder seien bei den Verhandlungen vorher **gehört** und eingeschaltet worden. Auch hier liegt zweifellos ein **grober Irrtum** vor, der inzwischen klargestellt worden ist. Es würde von uns begrüßt werden, wenn in Zukunft vor Abschluß so weittragender Vereinbarungen die verantwortlichen und berufenen Instanzen rechtzeitig eingeschaltet würden. Das Land Rheinland-Pfalz bittet Sie daher, dem vorgelegten Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

(C) **WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht ganz einfach, mit einem so hervorragenden Sachkenner des Stoffes, wie mein Herr Vorredner einer ist, über das Thema zu streiten. Deshalb will ich mich auf einen einzigen Punkt seiner Ausführungen beschränken, weil dieser für die Öffentlichkeit ein allgemeines Interesse hat.

In der Begründung Ihres inzwischen geänderten Antrags sagen Sie, daß Sie im Prinzip nicht gegen Weineinfuhr sind; es sollen nur gute Weine eingeführt werden. Ich habe mir vorhin erlaubt, durch einen Zwischenruf zu fragen: „**Wer bestimmt eigentlich, was gut ist?**“ Ich bin der Meinung, daß man Weine klassifizieren kann, soviel man will, und ich gebe zu, daß die Qualitäten vieler hier eingeführter Südweine in keiner Weise mit der hervorragenden Qualität der deutschen Weine konkurrieren können. Aber, ich bitte Sie, das ist doch eine **Geschmacksfrage**, und über Geschmack kann man doch nicht streiten. Wer's mag, mag mögen.

Ich glaube, daß diese Prüfung, die hier eingebaut werden soll, eine **Bevormundung des Verbrauchers** darstellt, die er sich einfach nicht gefallen zu lassen braucht; denn gegen die analytische Untersuchungsmethode, die nach hygienischen Gesichtspunkten durchgeführt wird, hat ja niemand Protest eingelegt. Für mich stellt sich das Problem sehr einfach dar, und vielleicht kann der Herr Berichterstatter mir eine Antwort darauf geben: Sind diese Weine gesundheitsschädlich, ja oder nein? Wenn sie es nicht sind, wenn der Lebensmittelhygieniker nach dieser Richtung keine Bedenken äußert, dann können Sie sich doch nicht vor den Verbraucher stellen und bestimmen: das ist gut und das ist schlecht. Das regelt sich doch zwischen dem Weinverkäufer und -verbraucher von ganz allein. Ein solche **Geschmackszensur des Konsumenten** halte ich in diesem Falle für völlig unangebracht. Ganz abgesehen davon sind die Klagen — das Auswärtige Amt wird darüber berichten können —, die gerade von den Weinausfuhrländern gegenüber den immer schärfer werdenden deutschen Kontrollbestimmungen erhoben werden, nicht ganz unbeachtlich, und die **Schwierigkeiten bei den Handelsvertragsverhandlungen** werden mit dem Hinweis darauf, daß diese schärferen Untersuchungsmethoden eingeführt werden sollen, immer komplizierter und schwieriger.

Ich habe volles Verständnis dafür, daß sich der deutsche Weinbau aus Gründen der Konkurrenz gegen ein stärkeres Importvolumen südländischer Weine wehrt. Dann muß man das aber offen aussprechen und eine Beschränkung dieser Einfuhr bei den Handelsvertragsverhandlungen herbeiführen, aber nicht mit einem solchen Dreh, mit irgendwelchen juristischen Bestimmungen eine Konsumbeschränkung durchführen, die der Sache in keiner Weise gerecht wird.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Da Kollege Wolters mich persönlich angesprochen hat, habe ich wohl die Verpflichtung, mich ihm zu stellen.

Natürlich verstehe ich, daß gerade ein Senator der Stadt Bremen zunächst einen anderen Standpunkt vertritt, weil er nicht in einem Weinland lebt. Aber ich glaube, bei näherer Betrachtung werden wir auch hier eine übereinstimmende Auf-

(D)

(A) Über diese grundsätzlichen Auffassungen, die hier angeführt werden, gibt die vor einiger Zeit von der damals noch so genannten Dienststelle Blank, also dem jetzigen Bundesverteidigungsministerium, veröffentlichte **Denkschrift „Vom künftigen deutschen Soldaten“** Aufschluß. Als Berichterstatter scheint es mir meine Pflicht zu sein, darauf hinzuweisen, daß diese Denkschrift aufmerksame Beachtung verdient, weil sie Aufschluß gibt über den gedanklichen Hintergrund aller der Maßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen, die nunmehr auf uns zukommen. Hier finden wir auch Näheres über den systematischen Standort dessen, was hier als Disziplinarordnung und Anerkennung ausgeführt ist, und zwar bei dem sogenannten „Inneren Gefüge“ auf Seite 21 und auf Seite 39. Ich will im einzelnen — das würde meine Aufgabe als Berichterstatter überschreiten — nicht auf diese Dinge eingehen; damit würde auch den auf uns zukommenden Gesetzen vorgegriffen sein.

Nach Zweck und Bedeutung werden **verschiedene Arten von Anerkennungen und Disziplinarstrafen** unterschieden. Bei den Strafen sind zwei Gruppen besonders hervorgehoben: a) die sogenannten einfachen Disziplinarstrafen (Verweis, Geldbuße usw.), b) die Laufbahnstrafen (Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegs im Gehalt, Entfernung aus dem Dienstverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts), um nur die wichtigsten der sogenannten Laufbahnstrafen zu nennen. Dem entsprechen verfahrensrechtlich auch zwei Arten des Disziplinarverfahrens. Die einfachen Disziplinarstrafen verhängt grundsätzlich der Dienstvorgesetzte auf Grund der ihm verliehenen Disziplinalgewalt, während die Laufbahnstrafen nur durch die Wehrdisziplinargerichte ausgesprochen werden dürfen. Darüber hinaus sind die Wehrdisziplinargerichte neben dem Disziplinarvorgesetzten auch für die Verhängung von einfachen Disziplinarstrafen zuständig. Die Abgrenzung des Disziplinarverfahrens von dem allgemeinen und dem Wehrstrafverfahren ist für die genannten Strafen unterschiedlich getroffen. Laufbahnstrafen sind neben den Kriminalstrafen uneingeschränkt zulässig; die einfachen Disziplinarstrafen dürfen dagegen nicht ausgesprochen werden, wenn der Tatbestand einer strafbaren kriminellen Handlung vorliegt. Insoweit gehen das allgemeine Strafrecht und das Wehrstrafrecht dem Disziplinarrecht vor.

Bei der Regelung der **Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten** soll einerseits an seit Jahrzehnten bereits bewährte Grundsätze angeknüpft werden, die zum großen Teil auch im Ausland verwirklicht wurden — eine Tatsache, die im Zeichen der NATO von besonderer Bedeutung sein muß —, während andererseits auch wesentliche Neuerungen vorgesehen sind. Letztere ergeben sich aus dem Bestreben, den Rechtsstaat auch im militärischen Bereich zu verwirklichen sowie übereilte und nicht genügend durchdachte Strafmaßnahmen zu vermeiden.

Folgende **wesentliche Neuerungen** seien kurz hervorgehoben: Bei den Disziplinarstrafen gibt es keine Unterschiede nach dem Dienstgrad mehr. Sie sind vielmehr für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gleich. Ferner ist die Disziplinalgewalt der militärischen Vorgesetzten ausdrücklich auf Soldaten beschränkt. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Streitkräfte sind ihr nicht unterworfen, ebensowenig Angehörige der Reserve nach Beendigung ihrer Dienstzeit. Weiterhin kann der Vor-

gesetzte eine Disziplinarstrafe erst nach Ablauf einer Nacht nach Bekanntwerden eines Disziplinarverstoßes verhängen. Über die Beschwerden gegen eine Bestrafung wird in letzter Instanz, sofern ihr nicht von dem nächsthöheren Vorgesetzten abgeholfen wird, von einem unabhängigen Wehrdisziplinargericht befunden. Für den Arrest gilt die Besonderheit, daß er entsprechend der Verfassungsgarantie des Art. 104 Abs. 2 GG endgültig nur mit richterlicher Genehmigung verhängt werden kann und außerdem nur durch einen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs, gegenüber Offizieren mit der Strafgewalt mindestens eines Regimentskommandeurs.

Das **disziplinargerichtliche Verfahren** dient in erster Linie dazu, für die Maßnahmen, die früher in Gestalt der Verabschiedung mit und ohne Versorgung, mit und ohne Verlust des Dienstgrades im Verwaltungswege getroffen wurden, nunmehr ein förmliches, rechtlich geordnetes Verfahren vor unabhängigen Gerichten einzuführen. Damit sollen die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit denselben Rechtsschutz erhalten wie die Beamten nach der Disziplinarordnung des Bundes, die im übrigen weitgehend als Vorbild herangezogen worden ist. Die Wehrdisziplinargerichtsbarkeit wird von den Wehrdisziplinargerichten wahrgenommen. Es sind erstinstanzlich eigene Wehrdisziplinar-kammern vorgesehen. Als Berufungsgericht sollen ein oder mehrere besondere Senate als Wehrdisziplinarsenate beim Bundesdisziplinarhof errichtet werden. Das sind im großen gesehen die für uns vielleicht interessantesten Bestimmungen.

Mit der Vorlage haben sich befaßt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als federführender Ausschuß, der Rechtsausschuß und der Verteidigungsausschuß. Der Innen- und der Rechtsausschuß hatten zur Vorbereitung ihrer Beratungen in Anbetracht der Wichtigkeit und der Schwierigkeit der Materie besondere Unterausschüsse eingesetzt. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 23/1/56 vor. Bemerkenswert ist hierbei, daß sich die Empfehlungen dieser drei Ausschüsse in fast allen wesentlichen Fragen weitgehend decken. Ich kann und brauche auch nur auf die besonders wichtigen Empfehlungen einzugehen.

Mit der Frage der **verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes** haben sich die Ausschüsse unter einem dreifachen Gesichtspunkt beschäftigt, und zwar im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz, die Zuständigkeit für die Errichtung der Wehrdisziplinargerichte als Bundesgerichte und die Verwaltungskompetenz von Bundesstellen. Die Ausschüsse sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unbedenklich bejaht werden kann. Sie ergibt sich aus Art. 73 Nr. 1 und Nr. 8 GG. Übereinstimmung besteht ferner darin, daß die Zuständigkeit für die Errichtung von Wehrdisziplinargerichten verfassungsmäßig zur Zeit nicht gegeben ist. Es bedarf zuvor einer Grundgesetzergänzung, da Art. 96 Abs. 3 GG nur die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten für Bundesbeamte und Bundesrichter, nicht aber für Soldaten vorsieht. Die Bundesregierung wird dieser Auffassung kaum mit dem Hinweis begegnen können, daß sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung der Wehrdisziplinargerichte als ein Teil der Verteidigungsaufgaben unmittelbar aus Art. 73 Nr. 1 GG ergebe. Für die Verwaltungszuständigkeit von

(A) steten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu befinden.

Um das wichtigste vorwegzunehmen: **Sachliche Bedenken** haben sich bei der Prüfung der Haushaltsüberschreitungen durch den Finanzausschuß nicht ergeben.

Es ist aber folgendes hervorzuheben: Das kassenmäßige Ausgabemehr beträgt 641 Mio DM. Dies ist der Saldo zwischen einer Mehreinnahme des ordentlichen Haushalts von 3 164 Mio DM, die sich bis zum Rechnungsabschluß ergeben hatte, und drei großen außerplanmäßigen Zahlungen im Gesamtbetrag von 3 805 Mio DM, die erst bei Gelegenheit des Abschlusses gebucht wurden. Diese drei Posten sind: Rückstellungen für Besatzungskosten in Höhe von 1 863 Mio DM, Abdeckung des restlichen Fehlbetrages des außerordentlichen Haushalts 1951 in Höhe von 1 008 Mio DM und ein Beitrag des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt des damals laufenden Jahres 1953 in Höhe von 934 Mio DM. Die Gesamtsumme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1953 war allerdings noch höher als 3 805 Mio DM; sie beläuft sich auf 5 250 Mio DM. Wie erwähnt, schlägt Ihnen der Finanzausschuß, trotz der ungewöhnlichen Höhe dieser Überschreitungen, nicht vor, sachliche Einwendungen zu erheben. Er hat aber formelle, d. h. haushaltsrechtliche **Bedenken gegen zwei Gruppen** innerhalb dieser Überschreitungen: Einmal sind im außerordentlichen Haushalt (bei Kapitel A 1111 und A 1113) zwei große Überschreitungen im Gesamtbetrag von 876 Mio DM gebucht worden. Das betrifft an sich nicht zu beanstandende Zahlungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung. Die Überschreitung von Ansätzen im außerordentlichen Haushalt ist aber nach § 33 Abs. 2 RHO grundsätzlich verboten. Die Ausgaben hätten korrekterweise wohl außerplanmäßig im ordentlichen Haushalt verbucht werden müssen.

(B) Zweitens sind im Einzelplan 06 — und zwar im Kapitel des Bundesgrenzschutzes — einmalige und somit übertragbare Ausgabenansätze überschritten worden, ohne daß diese Überschreitungen nach der zwingenden Vorschrift des § 30 Abs. 3 RHO als **Vorgriffe** behandelt wurden. Gegen eine solche Abweichung vom geltenden Haushaltsrecht hatte der Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des § 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1956 — damals also *de lege ferenda* — ablehnend Stellung genommen. Diesen Beschluß des Bundesrates entspricht es, wenn der Finanzausschuß empfiehlt, das in diesem Falle sogar gegen das bestehende Haushaltsrecht, also die *lex lata*, verstoßende haushaltsmäßige Vorgehen der Bundesregierung im Jahre 1953 nicht ohne weiteres gutzuheißen. Außer dem allgemeinen Vorbehalt des § 83 der Reichshaushaltsordnung bezüglich der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes empfiehlt Ihnen daher der Finanzausschuß, noch besondere Vorbehalte wegen der beiden von mir erwähnten Bedenken aus § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung zu machen. Der Bundesrechnungshof mag sich dann mit diesen beiden Rechtsfragen eingehend befassen.

Ich beantrage daher namens und im Auftrage des Finanzausschusses, einen Beschluß zu fassen, der der Empfehlung des Finanzausschusses in der BR-Drucks. Nr. 356/1/55 entspricht.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir stimmen ab über die Emp-

fehlung des Finanzausschusses. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. (C)

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, die in der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung unter dem soeben angenommenen Vorbehalt nachträglich zu genehmigen.

Inzwischen ist der Herr Bundesverteidigungsminister eingetroffen. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO) (BR-Drucks. Nr. 23/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich nehme Bezug auf die BR-Drucks. Nr. 23/56, die vorliegt. Die von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Wehrdisziplinarordnung ist, wie auch die Bundesdisziplinarordnung und die entsprechenden Gesetze der Länder, ein Verfassungsgesetz. Sie enthält demgemäß in systematischer Zusammenfassung die **Normen und Grundsätze, die für die Ahndung von Disziplinarverstößen der Soldaten** maßgebend sind. Materiell knüpft sie an das ebenfalls im Entwurf vorliegende Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten, das sogenannte Soldatengesetz, an, das den Pflichtenkreis der Soldaten und den Begriff des Dienstvergehens im einzelnen bestimmt. Insbesondere die §§ 1 Abs. 4, 20 Abs. 3 und 38 Nr. 4 des Soldatengesetzes verweisen auf den Ihnen vorliegenden Entwurf. (D)

Das Gesetz ist weitgehend an die für die Bundesbeamten geltende Bundesdisziplinarordnung angelehnt. Abweichungen oder Neuregelungen sind fast ausschließlich dem früheren Wehrmächtsrecht entnommen. Sie beschränken sich aber auf ein Mindestmaß, wie es durch die besondere Eigenart des Soldatendienstes und des Soldatendaseins bedingt wird. Es ist zu begrüßen, daß es sich bei den aus dem früheren Wehrmächtsrecht übernommenen Rechtsvorschriften durchweg um solche handelt, die man als bewährte Grundsätze ansprechen kann. Dabei soll in weitgehendem Maße den Forderungen Rechnung getragen werden, die dem rechtsstaatlichen Denken entsprechen.

Nach den Absichten der Bundesregierung soll die Wehrdisziplinarordnung der Ahndung von Dienstvergehen dienen. Der Entwurf enthält darüber hinaus und an erster Stelle auch Bestimmungen über die Anerkennung für besondere Leistung als Gegenstück zur Disziplinarstrafe. Er glaubt, damit auch ausländischen Vorbildern, z. B. entsprechenden Einrichtungen der französischen Armee, folgen zu sollen.

Die formale **Anerkennung**, wie sie dort nach einem bestimmten Schema vorgesehen ist, soll dem Bedachten die Genugtuung geben, daß besondere Leistungen von den Vorgesetzten auch beachtet und gewürdigt werden. Somit sollen durch die Wehrdisziplinarordnung dem Vorgesetzten als Ausfluß seiner Disziplinargewalt Möglichkeiten in die Hand gegeben werden, um auf seine Untergebenen durch Lob und Tadel zur Förderung und Aufrechterhaltung der Disziplin erzieherisch wirken zu können.

(A) narsenate gesetzlich festzulegen. Er hält eine Rechtsverordnung der Bundesregierung für ausreichend.

Unter Widerspruch des Rechtsausschusses empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, als **richterliche Mitglieder** der Wehrdisziplinarakammern (§ 54 Abs. 2) und als **Wehrdisziplinaranwälte** (§ 60 Abs. 1) auch solche Personen zuzulassen, die die **Fähigkeit zum Richteramt auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht** haben (Drucksache II Nr. 20 und Nr. 24). Der Rechtsausschuß hat dem widersprochen. Für den Fall aber, daß die Vollversammlung der Empfehlung des Innenausschusses folgen will, hält der Rechtsausschuß eine entsprechende Übergangsregelung in den Schlußvorschriften für angezeigt und ausreichend.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß halten die aus der Drucksache II Nr. 26 ersichtliche **Neufassung des § 67** für erforderlich, wonach der Soldat auch zum **Hauptverhandlungstermin zwangsweise vorgeführt** werden kann. Hierauf kann im Unterschied zur Bundesdisziplinarordnung nach Ansicht der Ausschüsse nicht verzichtet werden, weil nach § 85 des Entwurfs gegen einen aktiven Soldaten in Abwesenheit regelmäßig nicht verhandelt werden darf. Ohne die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung aber wäre, wenn sich der Soldat nicht freiwillig bereit findet, eine Hauptverhandlung gegen ihn überhaupt nicht möglich.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dann weiter die **Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen** (§ 70 Abs. 1) nicht von der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage abhängig zu machen — abgesehen davon, daß im Einzelfall darüber zu befinden im diskretionären Ermessen des Gerichts liegt —, sondern schlechthin in das Ermessen des Gerichts zu stellen, damit auch anderen als den genannten Fällen Rechnung getragen werden kann (Drucksache II Nr. 27a). In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Verteidigung empfiehlt er ferner (Drucksache II Nr. 27b), in § 70 Abs. 1 einen weiteren Satz anzufügen, daß für einen minderjährigen Soldaten in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen ist. Wir halten das für erforderlich, weil ein Minderjähriger die für seine Verteidigung nötige Lebenserfahrung in vielen Fällen noch nicht besitzt.

Die restlichen Empfehlungen, die ich der BR-Drucks. Nr. 23/1/56 zu entnehmen bitte, sind überwiegend technischer Natur und nicht von solcher Bedeutung, daß sie im Rahmen dieser Berichterstattung einzeln aufzuzählen wären.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die BR-Drucks. Nr. 23/1/56 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf aus Abschnitt I Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ich rufe aus der gleichen Drucksache Ziff. 5 auf. Ich glaube wir können über sämtliche Buchstaben zusammen abstimmen. Oder wird dem widerspro-

chen? — Das ist nicht der Fall. Wer Ziff. 5 Buchst. (C) a bis f zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Wir treten ein in die Abstimmung über Abschnitt II, Einzelbestimmungen. Ich rufe auf die laufende Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3a, b, c, d! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ich rufe auf Ziff. 11. Ich glaube, wir können über Buchst. a, b, c und d zusammen abstimmen. Wer Ziff. 11 Buchst. a bis d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

In Ziff. 11 schließt Buchst. e Buchst. f aus. Ich lasse zunächst über Buchst. e abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Damit ist Buchst. f erledigt.

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ich rufe auf Ziff. 18a und 18b. Wer beiden zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 19! — Angenommen!

Wir haben jetzt abzustimmen über Ziff. 20a und Ziff. 20b. Wenn beide abgelehnt sind, bleibt es bei der Regierungsvorlage. Wer Ziff. 20a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Ich rufe auf Ziff. 20b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß damit die Fassung auf Seite 14 (§ 120 b) angenommen ist.

Ich rufe auf Ziff. 21. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23a und b! — Angenommen!

Ich rufe auf Ziff. 24, die im Zusammenhang steht mit Ziff. 20b, die wir eben verabschiedet haben. Ziff. 24 hat eine selbständige Bedeutung; wir müssen darüber noch abstimmen. Wer Ziff. 24 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(D)

- (A) Ziff. 25! — Angenommen!
 Ziff. 26! — Angenommen!
 Ziff. 27a und b! — Angenommen!
 Ziff. 28! — Angenommen!
 Ziff. 29! — Angenommen!
 Ziff. 30! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO) wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Wolfgang Nickel zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 426/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Ernennung des Ministerialdirigenten **Dr. Wolfgang Nickel** zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. 7. 1948 und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. 12. 1949 zuzustimmen.

- (B) Wir treten ein in die Beratung von Punkt 15 der Tagesordnung:

Benennung eines Vertreters der Länder für die Verwaltungsräte der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (BR-Drucks. Nr. 18/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat beschließt, an Stelle des verstorbenen Herrn Landesdirektors Dr. Boyens den Leiter der Landesbehörde für Siedlung und Flurbereinigung des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Regierungsdirektor **Dr. Schwede**, als Vertreter der Länder in den Verwaltungsräten der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank vorzuschlagen.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 31/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Bundesrat hat am 8. Juli 1955 bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang die Auffassung vertreten, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Ich stelle fest, daß der Bundesrat an dieser Auffassung festhält. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 17 der Tagesordnung: (C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 2/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. -V- Nr. 2/56 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956) (BR-Drucks. Nr. 9/56)

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine Herren! Es gibt gute Gründe für die Behauptung, daß Bund, Länder und Gemeinden zu einer Statistik über die Wohn- und Mietverhältnisse und den Wohnungsbedarf, für die das dem Hohen Hause im Entwurf vorliegende Gesetz die Rechtsgrundlage bilden soll, durch die Entwicklung und die außergewöhnlichen Forderungen an den Wohnungsbau gezwungen werden. An den Vorberatungen waren außer den Sachverständigen des Statistischen Bundesamtes die Referenten der mit dem Wiederaufbau, dem Wohnungs- und Siedlungswesen, der Eingliederung der Vertriebenen, der Unterbringung der Flüchtlinge aus der sowjetisch besetzten Zone befaßten Ressorts beteiligt. (D) Mit aller Sorgfalt wurde in gemeinsamer Arbeit in den vergangenen eineinhalb Jahren immer wieder die Notwendigkeit einer nicht nur so weitgehenden, sondern auch so detaillierten Erhebung erörtert und geprüft.

Maßgebend war und blieb, daß für die Wohnungs- und Mietenpolitik der nächsten 5 bis 7 Jahre die empirischen Unterlagen gewonnen werden müssen, die aus dem Zählungswerk des Jahres 1950 und der laufenden Berichterstattung nicht entnommen werden können und auch nicht abzuleiten sind. Darüber hinaus bedürfen früher unbekannte, aus den Folgen des zweiten Weltkrieges resultierende Vorgänge von leider allzu oft unterschätzter Dynamik, Eigengesetzlichkeit und Tragweite der besseren Aufhellung. Nicht zuletzt waren ferner die zahllosen an die Bundes- und Länderministerien gerichteten Gesuche und Bitten um Überlassung statistischen Materials nach den verschiedensten Merkmalen zu berücksichtigen.

Die Wohnungsstatistik 1956 ist nunmehr so angelegt, daß aus ihr für die weitere Gesetzgebung und Planung sichere Schlüsse gezogen, aber auch Einblicke in den Erfolg der bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Leistungen gewonnen werden können. Bei zügiger Durchführung mit Unterstützung der Länder- und Kommunalbehörden — diese ist wesentliche Voraussetzung — können bereits bis zum Herbst dieses Jahres Resultate vorliegen, die die Aufwendungen rechtfertigen.

Die vorgesehene Gesamterhebung gliedert sich

1. in beschränkte totale Feststellungen über alle Wohnungen und die Haushaltungen als Wohn-

- (A) parteien. Bei den Wohnungen werden nach § 2 Ziff. 1 Art, Größe und Wohnungsmiete ermittelt, die Haushaltsglieder nach bestimmten Gesichtspunkten wie Alter, Geschlecht und Zugehörigkeit zu einer Geschädigtengruppe erfaßt.
2. Eingehendere Ermittlungen sind nach § 3 für eine sogenannte **repräsentative Erhebung** und zwar eine Auswahl von 10 v. H. der Wohnungen und Wohnparteien unter Berücksichtigung der Belegung der Wohnungen, der sozialen Stellung, der vorwiegenden Einkommensquelle der Haushaltungen vorgesehen.
 3. Durch eine **repräsentative Zusatzerhebung** sollen bei 1 v. H. sämtlicher Wohnungen und Wohnparteien nach § 4 Ausstattung und Quadratmeterwohnfläche, Wohnbedürfnisse und Mietzahlungsbereitschaft erfragt werden. Ich darf hierzu auf § 4 Ziff. 2 ausdrücklich verweisen.

Im Gegensatz zur Wohnungszählung von 1950 soll die Statistik dieses Jahres **Umfang und Zusammensetzung des Wohnungsbedarfs** und des **Wohnungsdefizits** eindeutiger ergeben.

Die **Totalerhebung** wird aus der Gegenüberstellung der erfaßten Wohnparteien mit der Zahl der verfügbaren Normalwohnungen eine **Beurteilung des objektiven Wohnungsfehlbestandes** zulassen. Daß die damit verbundene Untersuchung über die wohnliche Unterbringung der Geschädigtengruppen mit möglichst großer Genauigkeit erfolgen und den besonderen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden bis in kleine Gebietseinheiten angepaßt werden muß, bedarf keiner näheren Erläuterung.

(B) Die **Repräsentativerhebung** unterscheidet Wohnparteien nach Familien- und Haushaltstypen, um hierdurch genauer und differenzierter zu eruieren, welche Bevölkerungskreise noch unzulänglich in Wohnraum untergebracht sind.

Die **Zusatzerhebung** überprüft diese objektiv gewonnenen Daten durch Vergleich mit den individuellen Wohnbedürfnissen und der unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse geäußerten Mietzahlungsbereitschaft.

Neben diesen wichtigsten Ergebnissen, mit deren Hilfe die Anstrengungen zur endlichen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt noch zielbezogener und mit noch größerer Aussicht auf Erfolg ausgerichtet werden sollen, will die Statistik weitere und ausreichende **Richtpunkte zur Untermuerung** auch **der Mietpolitik** liefern. Dazu gehören Einblicke in die gegenwärtige Nutzung des Wohnungsbestandes, um Schlüsse zu ziehen, in welchem Umfange und welcher Art Wohnraum mit fortschreitender Bautätigkeit als Marktangebot voraussichtlich in Erscheinung treten wird. Mietpolitische Entscheidungen müssen durch statistische Aussagen über Höhe und Abstufung der Mieten nach dem Ersten Bundesmietengesetz erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden. Besonders möchte ich in diesem Zusammenhang hervorheben, daß die Novelle zum Ersten Wohnungsbaugesetz für die Länder bei der Förderung der individuellen Eigentumsbildung wesentlich praktikabler sein dürfte, wenn die Wohnungserhebung aufzeigt, wie weit die Bevölkerung gegenwärtig bereits in Eigentumswohnungen wohnt und welche konkreten Wünsche und Absichten zum Eigentumserwerb bestehen.

(C) Unerläßlich ist die **Erfassung der Notwohnungen** und sonstigen Notunterkünfte. Die Statistik wird zu neuer Initiative mit dem Ziel, unerträgliches Wohnungselend rasch mindestens zu mildern und schließlich zu beseitigen, ein wertvoller Beitrag sein.

Die Ermittlung neuer Einwohner- und Bevölkerungszahlen wurde auf besonderen Wunsch der Länder und Gemeinden aufgenommen, die diese Zahlen für Verteilungsschlüssel und die Regelung des interkommunalen Finanzausgleichs benötigen.

Daß möglichst bald zuverlässige Angaben über Arbeits- und Wohnort, über Pendelwanderung und ferner — gleichfalls nach dem Wunsch der Länder — zur Korrektur des Ortsklassenverzeichnisses verfügbar sein sollten, ist ebenso erwünscht, wie die Ausnutzung der sich jetzt bietenden Gelegenheit, die Veränderungen der soziologischen Struktur durch die Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge sichtbar zu machen. Die Beantwortung der dadurch bedingten Zusatzfragen verursacht einen nur geringfügigen Mehraufwand.

Ein Wort zu den **Kosten**. Sie belaufen sich auf 17 Millionen DM. Davon sind 2 Millionen DM durch den Bund, 8 und 7 Millionen durch Länder und Gemeinden aufzubringen. Ich bitte, hierbei zu berücksichtigen, daß im Vergleich hierzu die öffentlichen Mittel für den sozialen Wohnungsbau in den nächsten 5 bis 7 Jahren voraussichtlich noch 15 bis 20 Milliarden DM betragen werden. Gerade die Wohnungsstatistik 1956 soll aber dazu dienen, durch noch zweckmäßigere Steuerung Wege zu fühlbaren Ersparnissen und zu einer noch stärkeren Steigerung des Nutzeffekts der öffentlichen Mittel aufzuzeigen.

(D) Zu den wichtigsten Empfehlungen und einschneidendsten Änderungsvorschlägen, die in der BR-Drucksache Nr. 9/1/56 zusammengefaßt sind, habe ich als Berichterstatter folgendes zu bemerken:

Der Gesetzentwurf wurde in dem federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und den Ausschüssen für Flüchtlingsfragen, für Innere Angelegenheiten und im Finanzausschuß beraten. Der zunächst ebenfalls mitbeteiligte Agrarausschuß enthielt sich einer Stellungnahme. Zunächst zu Ziff. 2 und 3 der Drucksache Nr. 9/1/56 und damit zu § 1 Abs. 2 und 3: Die **repräsentative Zusatzerhebung** ist unstritten. Der Finanzausschuß empfiehlt eine Ablehnung. Der federführende Ausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen widersprechen ausdrücklich mit der Begründung, diese amtliche Interviewumfrage solle mit Rücksicht auf die verschiedensten privaten Befragungen der letzten Zeit eine auf breiterer Grundlage erarbeitete Übersicht erbringen; es müsse dadurch verhindert werden, daß aus nichtamtlichen Erhebungen zu weitgehende Schlußfolgerungen für die Praxis und die Gesetzgebung gezogen würden.

Ebenso wandten sich drei Ausschüsse gegen den weiteren Vorschlag des Finanzausschusses, auch auf die Zusatzerhebungen in den Jahren 1958, 60 und 62 zu verzichten.

Sehr mißlich ist, daß die Ausschüsse übereinstimmend eine **Verschiebung des Termins** für die allgemeine und die repräsentative Erhebung von Mai auf Juni 1956, und drei Ausschüsse, darunter wiederum der federführende, außerdem die Verschiebung der Interviewbefragung von Oktober

(A) auf November befürworten müssen, weil die Vorarbeiten in wenigen Wochen nicht mehr bewältigt werden könnten. Jede Woche, die eine frühere Auswertung ermöglichte, wäre von Vorteil und ein Gewinn für die Praxis der Wohnungspolitik. Auch der Juni-Termin wäre gefährdet, wenn nicht in allen Ländern die Mittel für die Anlaufkosten in Höhe von zusammen rund 500 000 DM alsbald sichergestellt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg schlägt Verschiebung auf das nächste Jahr und der weiteren Interviewerhebungen auf 1959 bis 1963 vor, wie ich aus der BR-Drucksache Nr. 9/2/56 zu ersehen bitte.

Angezweifelt wurde auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der **Befragung** nicht nur des Haushaltungsvorstandes, sondern auch **aller Haushaltungsmitglieder**. Der federführende Ausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen bitten auch hier, die Fassung in § 2 Ziff. 2 Buchstabe a nicht zu ändern, weil sonst aufschlußreiche Unterlagen für Wohnungsbau und Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge entbehrt werden müßten.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 7 der BR-Drucksache Nr. 9/1/56, und zwar Buchstabe b in § 3 Ziff. 2 zu streichen, wurde dem federführenden Ausschuß leider erst nach Beendigung seiner bestmöglich für die Koordinierung genutzten Sitzung bekannt. Es kann unterstellt werden, daß er sich nachdrücklich auch hier für die Beibehaltung der Frage nach der vorwiegenden Einkommensquelle der Haushaltung eingesetzt haben würde und zwar wegen ihres Wertes für das Problem der Miet- und Lastenbeihilfen und die generelle und sozialpolitisch besonders dringliche Frage der wohnlichen Unterbringung der wirtschaftlich Schwachen.

(B) Ich habe bereits ausführlich dargelegt, daß die repräsentative Zusatzerhebung nach den in § 4 enthaltenen Einzelheiten nicht gestrichen werden sollte. Ich darf dies nochmals wiederholen und im Auftrage des federführenden Ausschusses deshalb bitten, den § 4 entgegen dem Votum des Finanzausschusses zu belassen.

Auch den Empfehlungen des Finanzausschusses zu Ziff. 9a und b und Ziff. 10a und b der Abstimmungsdrucksache wäre danach nicht zu folgen.

Die Ausschüsse schlagen schließlich vor, im übrigen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Erfreulicherweise habe ich als Vertreter der Bundesregierung Sie nur zu bitten, den Vorschlägen des Herrn Berichtstatters in allen Punkten zu folgen, insoweit er unbeschadet seiner objektiven Darstellung der Ausschußvorschläge im einzelnen erklärt hat, daß Sie den Vorschlägen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen folgen möchten. Ergänzend habe ich lediglich darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung den von dem Herrn Berichtstatter nicht besonders erwähnten Änderungsvorschlag in Ziff. 1 der BR-Drucks. 9/1/56 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes als Verbesserung des Gesetzestextes ansieht. Wenn der Herr Berichtstatter es als sehr mißlich bezeichnet

hat, daß übereinstimmend eine **Verschiebung des Termins** für die allgemeine und repräsentative Erhebung von Mai auf Juni 1956 und drei Ausschüsse, dabei auch wieder der federführende Ausschuß, außerdem die Verschiebung der Interviewbefragung von Oktober auf November befürwortet haben, so teile ich auch in diesem Punkte seine Auffassung. Aber es ist auch bei einer solchen kurzfristigen Verschiebung eine rechtzeitige Nutzung der Ergebnisse gerade noch möglich. Dagegen möchte ich Sie bitten, dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 9/2/56, mit dem Verschiebung auf das nächste Jahr vorgeschlagen wird, nicht zuzustimmen.

Der Berichterstatter hat schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch der Juni-Termin gefährdet wäre, wenn nicht in allen Ländern die Mittel für die **Anlaufkosten** in Höhe von zusammen rund 500 000 DM alsbald sichergestellt werden. Dazu darf bemerkt werden, daß wir zuversichtlich hoffen, mit den beiden Ländern, um die es sich hier handelt, im Verwaltungswege eine zweckmäßige Vereinbarung treffen zu können, die eine gleichzeitige Durchführung der Erhebung in allen Ländern gewährleistet.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz beantragt, die Vorlage abzulehnen. Mit Rücksicht darauf, daß für das Jahr 1960 bereits eine **Weltstatistik**, eine Welterhebung vorgesehen ist, die ja ebenfalls umfangreicher Vorbereitungen bedarf, glaubt das Land Rheinland-Pfalz, daß man eine so geringe Zeitspanne vor einer Weltstatistik eine eigene umfassende Statistik, wie sie hier im Entwurf vorgesehen ist, nicht mehr benötigt. Abgesehen davon wird die Durchführung dieser Statistik ganz erhebliche Schwierigkeiten machen wegen der kurzfristigen Ansetzung, die vorgesehen ist. Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß der **Fragebogen**, der dort der Statistik zugrunde gelegt ist, eine solche Fülle von sehr schwierigen, manchmal sehr umstrittenen Fragen enthält, daß nach unserer Auffassung das formale Ergebnis einer solchen statistischen Erhebung in weitem Umfange ein unsicheres Ergebnis haben wird, so daß der Wert der statistischen Erhebung unserer Auffassung nach erheblich eingeschränkt ist. Das Studium dieses umfangreichen Fragebogens wird jedem, der ihn zur Hand nimmt, wohl beweisen, daß unsere Auffassung richtig ist. Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß bei einem so eingeschränkten Wert der Aufwand an Geldmitteln und an Kräften, die hier verlangt werden, sich nach unserer Auffassung nicht bezahlt machen wird.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Auch wir sind der Meinung, daß man dieses Gesetz in erster Linie ablehnen sollte. Wir lieben die Fragebogen nicht, und wir lieben insbesondere diese Fragebogen nicht, die uns das Bundeswohnungsbauministerium in so kompletter Form hier vorgelegt hat. Sollte aber die Ablehnung des Gesetzes hier keine Mehrheit finden und das Gesetz im Prinzip gebilligt werden, so sind wir der Meinung, daß die Zeit für die Durchführung des Gesetzes so kurz ist, daß es nicht möglich sein wird, insbesondere wenn einige Länder nicht vorfinanzieren, bereits in diesem Jahre fertig zu werden. Ihnen liegt daher der **Hamburgische Antrag** vor, den Stichtag der Statistik auf das nächste Jahr zu verschieben. Wir stehen ja vor der eigenartigen Situation, daß wir ein Gesetz vorgelegt bekommen, das nur dann durchführbar ist, wenn zur Vorbe-

(A) reitung — also noch im gesetzlosen Zustand — die Länder von sich aus nicht unbeträchtliche finanzielle Aufwendungen machen. Der Bund mutet das den Ländern zu. Der Bund sagt, wir brauchen die Statistik. Der Bund zieht aber nicht die Konsequenz, daß er sagt, wir bevorschussen auch das, was wir an Ausgaben zu machen haben, sondern er möchte das den Ländern überlassen. Ich könnte mir vorstellen, daß einige Länder, wenn dieses Gesetz angenommen wird, das tun. Ich kann mir aber auch durchaus vorstellen, daß andere Länder Schwierigkeiten haben, die diesbezüglichen Beträge noch von ihren Landtagen bewilligen zu lassen. Wir sind daher der Meinung, daß man dieses Gesetz nicht jetzt und auch nicht noch in diesem Jahre, sondern erst im nächsten Jahr in Kraft setzen sollte.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Vorbringen von Rheinland-Pfalz möchte ich folgendes sagen. Ich habe vorhin bewußt auf die Vorgeschichte keinen Bezug genommen. Vom Bundesministerium für Wohnungsbau haben wir ursprünglich überhaupt nur an eine 10%ige repräsentative Erhebung gedacht, um die Dinge möglichst zu vereinfachen. Es sind aber gerade die **Ländervertreter** gewesen, die im Einvernehmen mit **Vertretern der kommunalen Verbände** erklärt haben, daß sie dringend eine solche **Totalerhebung** benötigten.

(Zuruf: Ein Teil der Ländervertreter!)

Jedenfalls ist es so, daß man sagen konnte: die Mehrheit der Ländervertreter, das geht aus den mir vorliegenden Berichten hervor, von denen ich annehme, daß sie zutreffen. Es ist auch ganz richtig, wenn der Berichterstatter darauf hinwies, daß **in den nächsten Jahren** noch ein Volumen von ca. **15 bis 20 Milliarden an öffentlichen Mitteln** eingesetzt werden müsse. Man wird ja wohl in den hinter uns liegenden Jahren den Wohnungsbau und die dafür aufgewandten Mittel eigentlich nur sehr selten als Fehlinvestitionen bezeichnen können, auch wenn der Einsatz nicht immer gerade an Schwerpunkten und nicht ganz so, wie es die Wohnungspolitik der Länder wünschte, erfolgt ist. Aber wir sind jetzt an einem Punkt angelangt, wo wir — ich möchte sagen — **gezielten Wohnungsbau** treiben müssen. Sie wissen selbst, daß die vorhandenen Unterlagen — die Fortschreibung der Wohnungsämter und ähnliches — immer wieder Fehlerquellen enthalten. Sie wissen auch, daß diese Repräsentativerhebungen, die von verschiedenen Seiten gemacht werden — sie mögen sogar ziemlich objektiv gemeint sein —, in ihren Ergebnissen gerade bei den Ländern sehr scharfer Kritik unterzogen werden, und daß eine Überprüfung und Korrektur dieser Ergebnisse, bevor sie in der Öffentlichkeit in ihrer Bedeutung oft überdimensioniert werden, sehr wesentlich wäre. Ich will auf weiteres nicht eingehen, zumal der Herr Berichterstatter das zum Teil in zutreffenden Worten schon getan hat. Ich möchte nur noch sagen, daß die **Kosten** in gar keinem Verhältnis stehen zu dem, was dabei auf dem Spiele steht und was erwartet werden kann. Wir sollten deswegen nicht bis 1960 auf die Weltstatistik und deren Auswertung warten.

Was die Darlegungen des Vertreters von Hamburg in bezug auf die **Kostenaufbringung** angeht, so haben darüber ja die Vertreter der Länder sehr eingehend und häufig mit den Vertretern des

Bundes verhandelt. Auch dieses **Fragebogenkonvolut** verdankt sein Anschwellen durchaus den Vorschlägen, die nicht von uns kommen, sondern die uns gemacht worden sind. Ich gebe durchaus zu, es ist vielleicht recht zweckmäßig, das noch einmal zu durchleuchten und zu sehen, was man vereinfachen kann. Was aber die **Kosten für Vorarbeiten**, die von Herrn Dr. Weber mit 500 000 DM genannt worden sind, angeht so habe ich vorhin schon erklärt, daß wir mit den Ländern und auch mit Hamburg zurecht kommen werden; was dann für uns zu tun bleibt, das werden wir sicher tun.

Präsident von HASSEL: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. — Wir treten dann in die Abstimmung ein. Der Antrag von Rheinland-Pfalz, nach dem das Gesetz überhaupt abgelehnt werden soll, ist der weitestgehende. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann zur Abstimmung auf den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 9/2/56; wir können über Ziff. 1 und 2 wohl zusammen abstimmen. Wer diesem Antrag in beiden Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich bitte dann die BR-Drucks. Nr. 9/1/56 mit den Ausschußempfehlungen zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Ziff. 1. Wer dieser Ziffer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziff. 2a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Dann darf ich feststellen, daß Ziff. 2b angenommen ist; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ich rufe auf Ziff. 3a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. Ziff. 3b entfällt. Wer Ziff. 3c zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4a! — Angenommen!

Damit entfallen Ziff. 4b und 4c.

Ziff. 5a! — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 5b. Ich stelle fest, daß Ziff. 5c ebenfalls abgelehnt ist.

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8a! — Abgelehnt!

Damit ist Ziff. 8b angenommen.

Ziff. 9a und b! — Abgelehnt!

Ich stelle fest, daß damit Ziff. 9c angenommen ist. Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 10a und b! — Abgelehnt!

Es bleibt bei Ziff. 10c, also bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 11! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956) nach Maßgabe der soeben angenommenen **Änderungen Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(C)

(D)

(A) Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BR-Drucks. Nr. 35/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat vorgeschlagen, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich sehe keinen Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag für Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 38/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt gemäß BR-Drucks. Nr. 38/56, Regierungsrat Dr. Claus Feldmann vorzuschlagen. — Ich stelle fest, daß Bedenken gegen diesen Vorschlag nicht erhoben werden und der Bundesrat demnach Herrn Regierungsrat Dr. Claus Feldmann als Ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen gem. § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorschlägt.

(B)

Wir treten ein in die Beratung von Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 36/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung: (C)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten (BR-Drucks. Nr. 10/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Wirtschaftsausschuß hat gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die in der BR-Drucks. Nr. 10/1/56 vorgeschlagene Änderung der Einleitung Berücksichtigung findet. Ich sehe keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses folgt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten** gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der eben angenommenen Änderung der Einleitung zuzustimmen.

Wir treten ein in die Beratung von Punkt 24 als letztem Punkt unserer heutigen Tagesordnung:

Empfehlung Nr. 98 der Internationalen Arbeitskonferenz betr. den bezahlten Urlaub (BR-Drucks. Nd. 17/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Mit der Vorlage der Empfehlung Nr. 98 erfüllt die Bundesregierung mit geringfügiger Verspätung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Nrn. 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen. — Ich darf hiermit feststellen, daß der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat. (D)

Meine Herren, wir sind im Ende der 153. Tagung des Bundesrates. Ich berufe die 154. Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 24. Februar 1956, und schließe die heutige Beratung.

(Ende der Sitzung: 12.13 Uhr.)

Berichtigung.

In dem Sitzungsbericht über die 152. Sitzung muß es auf Seite 10 in der 24. Zeile von unten richtig heißen: „...“, daß ein Wasserzins nicht zu erheben sei, ...“.

(A)

Anlage zum Sitzungsbericht der 143. Sitzung des Bundesrates

(C)

(Fünftes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes — S. 27 D)

Das Land Niedersachsen beantragt die Änderung des Artikels 1 Ziff. 3.

Statt der im Entwurf vorgesehenen Fassung, die dort lautet:

In § 3

a) werden im Absatz 1 die Worte „26,50 Deutsche Mark“ ersetzt durch „10,50 DM“,

wird die Zustimmung des Hohen Hauses für eine Senkung des Steuersatzes nicht auf 10,50 DM, sondern auf 10,00 DM erbeten. Mit anderen Worten, die Zuckersteuer wäre von 26,50 DM je dz Zucker nicht, wie im Entwurf vorgesehen, um 16,00 DM, sondern um 16,50 DM zu ermäßigen. Diese Differenz von 0,50 DM je dz Zucker soll zur **Aufbesserung der Fabrikationsspanne der Zuckerfabriken** dienen.

Der Einwand, damit würde der Konzeption dieser Zuckersteuersenkung zugunsten der Verbraucher zuwider gehandelt, erscheint nicht stichhaltig.

Für den Verbraucher verbilligt sich nach wie vor der Doppelzentner Zucker um 16,00 DM.

Denn diese 0,50 DM belasten ja nicht ihn, sondern allein den Staat! Im übrigen ist es ja durchaus nichts Ungewöhnliches, daß mit einem Gesetz nicht nur ein, sondern mehrere Zwecke verfolgt werden. Berits im Dezember 1955 hat das Bundeskabinett eine gleichlautende EntschlieÙung gefaßt, der sich auch der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 7. 12. 1955 angeschlossen hat. Am 11. Januar 1956 hat dann das Bundeskabinett seinen damaligen Beschluß geändert und sich für den vorliegenden Gesetzentwurf entschieden.

In der Agrarausschußsitzung am 2. Februar 1956 hat der Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers bei der Erörterung der Verpfändung der Zuckersteuer im Rahmen des Dawes-Planes erfreulicherweise erklärt, man sei nicht an die 10,50 DM-Grenze gebunden. Gegen den Antrag Niedersachsens auf Senkung der Zuckersteuer auf 10,00 DM je dz Zucker bestehen also in dieser Hinsicht keine Bedenken mehr.

Wenn für die Annahme der ursprünglich vorgesehenen Zuckersteueränderung plädiert wird, so rechtfertigt die sich zuspitzende wirtschaftliche Lage der niedersächsischen Zuckerfabriken diesen Antrag.

Es darf daran erinnert werden, daß von den 72 Zuckerfabriken der Bundesrepublik 47 in Niedersachsen liegen und daß in Niedersachsen in Normaljahren fast die Hälfte des gesamten westdeutschen Zuckers produziert wird. Der Zuckerrübenanbau in Niedersachsen und die niedersächsischen Zuckerfabriken besitzen also in der Zuckerwirtschaft der Bundesrepublik eine besondere Bedeutung. Die erwähnte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beruht nicht auf einem Verschulden dieser Betriebe, sondern ist die unvermeidliche Folge höherer Gewalt, nämlich der außergewöhnlichen Witterung des vergangenen Jahres im nordwestdeutschen Raum. Eine mengenmäßig sehr niedrige Rüben-ernte (307 dz/ja) liegt auch noch in ihrem Zucker-

gehalt (15,65 %) erheblich unter dem normalen Durchschnittssatz. Dadurch ist die Auszahlung des gesetzlich geregelten Rübenmindestpreises an die Bauern gefährdet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß sich einzelne Zuckerfabriken nicht mehr in der Lage sehen, die ebenfalls durch Verordnung festgesetzte Frachtausgleichsabgabe an die Zuckerfrachtenkasse abzuführen. Das würde eine Gefährdung der bestehenden Zuckermarktordnung bedeuten können. Nach Feststellungen der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker beläuft sich die Unterdeckung der Fabrikationskostenspanne bei den niedersächsischen Zuckerfabriken im Schnitt auf etwa 4,— DM je dz Zucker.

Man könnte dem entgegenhalten, aus der Mißernte und der katastrophalen Zuckerkampagne eines einzigen Jahres allein dürften zu weitgehende Folgerungen nicht gezogen werden. Das ist auch die Auffassung Niedersachsens.

Aber auch Ernte und Kampagne 1954 waren ebenfalls durch ungünstiges Wetter bedingt unbefriedigend. Schon damals mußten die Fabriken ihre Reserven weitgehend auflösen und sind dadurch mit Rücksicht auf die allgemein gestiegenen Produktionskosten jetzt gezwungen, neue Verluste durch Eingriffe in die Substanz zu decken.

Eine sehr bedenkliche Entwicklung! — Es handelt sich in Niedersachsen, anders als in Süd- und Westdeutschland, um ausgesprochene Bauernfabriken. Dementsprechend sind folgenschwere Rückwirkungen auf die Landwirtschaft und auf den Zuckerrübenanbau unvermeidlich, wenn nicht diesen Tatsachen entsprechend Rechnung getragen wird.

Wie dem Hohen Hause bekannt sein wird, werden im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zuckersteuersenkung aus Umsatzsteuereinsparungen 1,10 DM und aus einer Handelsspannenegalisierung noch 2 Dpfg., insgesamt also 1,12 DM, für die Wirtschaft verfügbar werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Defizit in der Fabrikationskostenspanne der niedersächsischen Zuckerfabriken sich auf ca. 4,— DM je dz Zucker beläuft. Die eben erwähnten 1,12 DM, die schon heute für die Zuckerindustrie zu reklamieren sind, bringen aber noch keine entscheidende Hilfe. Auch mit der beantragten weiteren Steuersenkung von zusätzlich 0,50 DM läßt sich diese Lücke schließen. Aber mit einem Betrag von insgesamt 1,62 DM würde wenigstens eine günstigere Position geschaffen sein.

Zusammenfassend darf noch einmal festgestellt werden:

Durch eine Zuckersteuerermäßigung um weitere 0,50 DM je dz Zucker werden die Verbraucherinteressen in keiner Weise geschmälert. Andererseits würde dadurch aber ein wichtiger Schritt getan zur Beseitigung der Schwierigkeiten, mit denen sich die Zuckerindustrie ganz allgemein auseinandersetzen muß und die aber die Existenz eines erheblichen Teils der deutschen Zuckerindustrie, insbesondere der niedersächsischen, ernsthaft bedrohen, die auch ungünstige Auswirkungen auf die Lage der rübenbauenden Landwirtschaft nach sich ziehen müssen, die die niedersächsische Landesregierung dringend vermieden sehen möchte.

(B)

(D)